

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 160.

Sonnabend den 9. Juni.

1849.

Bekanntmachung.

Die von öffentlichen Behörden erlassenen und an öffentlichen Orten hier aushängenden Bekanntmachungen werden häufig von unbefugter Hand abgerissen oder beschädigt.

Das unterzeichnete Polizei-Amt macht darauf aufmerksam, daß ein solches Vergehen nach Art. 107 des Criminal-Gesetzbuchs mit Gefängniß bis zu 3 Monaten, oder, im Fall die Gefängnißstrafe die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen ist und spricht die Erwartung aus, daß man künftighin zur Anwendung dieser Strafbestimmung keine Veranlassung geben werde.

Leipzig den 7. Juni 1849.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Stengel.

Wiesenverpachtung.

Nachfolgende, der hiesigen Stadt gehörige Wiesenparcellen,
2 $\frac{1}{2}$ Acker 67 R. Bauernwiese Abth. 5,
3 = 7 = desgl. = 7,
2 $\frac{1}{2}$ = 16 = desgl. = 14,

sämmtlich bei Connewitz und in der Nähe des Brandvorwerks gelegen, sollen von und mit dem laufenden Jahre an auf 3, nach Befinden 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige haben sich zu diesem Behufe

Dienstags den 12. Juni d. J.

Vormittags 11 Uhr bei der Rathsstube einzufinden und können von jetzt an nähere Auskunft in der Expedition des Markstalls erhalten.
Leipzig den 4. Juni 1849. Des Rathes der Stadt Leipzig Deputation zu dem Oekonomiewesen.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 6. Juni 1849.

(Schluß.)

Weiterer Gegenstand der Tagesordnung war das durch Kramermeister Pöppe vorgetragene

Gutachten der Deputation zum Localstatut über die Frage, ob der Ersahmann Reimer, nachdem er auf sein Ansuchen von der Verpflichtung als Stadtverordneter einzutreten, entbunden worden, ferner Ersahmann bleiben könne?

Die Deputation ging in der Hauptsache, gestützt auf mehrere Stellen der Städteordnung, von der Ansicht aus, daß der enge Zusammenhang, welcher zwischen dem Amte eines Stadtverordneten und dem eines Ersahmannes unzweifelhaft besteht, bei Beantwortung der vorliegenden Frage maßgebend sein müsse, daß demnach ein Ersahmann, welcher die Functionen eines Stadtverordneten, wenn er zu deren Ausübung berufen worden, zu erfüllen gehindert sei, auch nicht Ersahmann bleiben könne, weil eben die Verpflichtung der Ersahmänner die sei, bei Vacanzen und Behinderungs-fällen die Stadtverordneten zu vertreten. Da nun Reimer überdies neuerlich ausdrücklich erklärt hat, daß er sein Entlassungs-gesuch auch auf seine Eigenschaft als Ersahmann ausgedehnt wissen wolle, so beantragte die Deputation:

- 1) es möge der unterm 28. März a. c. vom Collegium gefaßte Beschluß, den Ersahmann Reimer seiner Verpflichtung, als Stadtverordneter einzutreten, zu entbinden, nunmehr auch auf dessen Function als Ersahmann ausgedehnt und derselbe sonach förmlich entlassen und
- 2) dieser Beschluß als Norm für künftige ähnliche Fälle angesehen werden.

Im Uebrigen empfahl die Deputation das Communicat des Rathes vom 18. April d. J., in welchem die Angabe der Gründe für die Entlassung Reimers verlangt wird, durch Mittheilung des Gesuchs des Letzteren, so wie durch Hinweis auf die Schlußbestimmung in §. 97 der Städteordnung zu beantworten.

Vizevorsteher Dr. Rüder ging auf die früheren Verhandlungen zurück und wies nach, daß nach dem damaligen Stande der Sache es nicht in der Macht des Vorstandes gelegen habe, Reimer seiner Verbindlichkeit als Ersahmann zu entlassen, daß dies aber gegenwärtig, nachdem derselbe sich bestimmt dahin erklärt habe, auch als Ersahmann ausscheiden zu wollen, vollkommen aus den Bestimmungen der Städteordnung gerechtfertigt werde, und es in der Competenz des Collegiums liege, die völlige Entlassung zu beschließen.

Beide von dem Referenten bevorworteten Deputationsvorschläge wurden einstimmig angenommen.

Adv. Eichorius referirte ferner das Gutachten der Deputation zum Localstatut

über die vom Rath beschlossene Erhöhung des Etats des von Actuar Roux bekleideten Actuariats beim Landgericht.

Diese Actuariatstelle ist nur mit einem jährlichen fixen Gehalte von 400 Thlr. dotirt. Um nun dem Inhaber derselben eine Entschädigung zuzufleßen zu lassen, ist ihm, nach Mittheilung des Rathes, wie seinem Amtsvorgänger, von dem Dirigenten des Landgerichts die Besorgung der Gohliser Angelegenheiten übertragen worden, weil er dadurch den Gewinn gehabt hat, daß ihm Auslösung und Fortkommen bei den in Gohlis vorgefallenen Expeditionen aus der Sportelcasse vergütet worden sind. Nach Versicherung des Landgerichtsdirectors Stimmel beträgt der dies-fällige jährliche Aufwand nach einem dreijährigen Durchschnitte 108 Thaler. Diese Emolumente kommen aber seit Anfange dieses Jahres dadurch gänzlich in Wegfall, daß der bisher bestandene besondere Dinstuhl in Gohlis aufgehoben und mit dem Landgericht verbunden worden ist.

Der Actuar Roux selbst berechnet den Ausfall, den er dadurch an seinem bisherigen Einkommen erleidet, in einem an den Rath gerichteten Gesuche um Entschädigung noch höher, da in vielen Fällen die Gebühren für Auslösung in der Sportelcasse nicht ver-rechnet, sondern sogleich von den betreffenden Interessenten erhoben worden seien; dazu komme, daß ihm, so lange er die Geschäfte